Prophylaxe-Grundprogramm richtig abrechnen

| Simone Möbus

Durch richtige Mundhygiene und Ernährung können die eigenen Zähne bis ins hohe Alter gesund erhalten werden. Für eine Prophylaxebehandlung sieht die GOZ in erster Linie die Positionen 100 bis 102 vor.

m Gegensatz zu § 22 des SGB V ist in der GOZ keine Altersbegrenzung angegeben, sodass Prophylaxe bei Patienten jeden Alters gebührenpflichtig erbracht werden kann.

GOZ Pos. 100

Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten.

Die Leistung ist innerhalb eines Jahres einmal abrechenbar. Sie enthält die Erhebung von Mundhygieneindizes, Anfärben der Zähne, praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und natürlich die Motivierung des Patienten. Die Position 100 GOZ ist nur für Einzelunterweisungen in Ansatz zu bringen.

Die Berechnungsbestimmung sagt: "Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind eine Leistung nach der Nummer 001 und Beratungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nicht berechnungsfähig." Manchmal werden dennoch die Ziffer 001 (eingehende allgemeine Erkrankungsuntersuchung) zusammen mit

der Ziffer 100 (Mundhygienestatus) in einer Sitzung berechnet: Diese beiden Leistungen sind nur in den Ausnahmefällen zusammen berechnungsfähig, wenn sie eindeutig nicht miteinander "im Zusammenhang" stehen, also ohne ursächliche Verknüpfung die eingehende Untersuchung (001) gesondert und nicht in den für die Ziffer 100 vorgeschrieben 25 Minuten erbracht wird. Es ist eigentlich klar ersichtlich, dass die "Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten" (001 GOZ) nicht leistungsidentisch und auch nicht leistungsüberschneidend mit dem "Erstellen eines Mundhygienestatus" (100 GOZ) sein kann: Die Feststellung von ZMK-Erkrankungen und das Erstellen eines Mundhygienestatus sind zwei völlig getrennte, selbstständige Leistungen (weder die eine ein Bestandteil der anderen, noch eine besondere Ausführung gem. § 4 Abs. 2).

Auch eine Beratung nach Ziffer Ä1 (Ä3) aus einem anderen Anlass als zur Mundhygieneunterweisung, zum Beispiel für eine prothetische oder chirurgische Behandlung, weist keinen kausalen Zusammenhang z.B. mit der Ziffer 101 GOZ (Erfolgskontrolle der Mundhygieneübungen) auf. Auch diese beiden Leistungen Ä1 (allgemeine Kurzberatung) und 101 (Mundhygienekontrolle) sind ggf. in derselben Sitzung nebeneinander berechnungsfähig, wenn die "Übungskontrolle/Weiterunterweisung" nach 101 GOZ ihre vorgeschriebenen (delegierten) 15 Minuten gedauert hat



ANZEIGE

Die neue revolutionäre Kompositgeneration



Vertise Flow ist weltweit das erste selbsthaftende fließfähige Komposit. Vertise Flow basiert auf der bewährten OptiBond Adhäsivtechnologie von Kerr. Das Adhäsiv ist bereits in das Füllungsmaterial integriert. Vertise Flow stellt eine bedeutende Vereinfachung direkter Restaurationen dar: Konditionieren, Primen, Bonden und die Komposit-Applikation sind in einem Produkt vereint.

- Selbsthaftend
- Hohe Haftkraft an Dentin und Schmelz
- Einfache Applikation
- Geringes Risiko der Randspaltbildung
- Exzellente mechanische Eigenschaften

www.vertiseflow.com/eu



Kerr | Tel. +49 (0) 72 22/9 68 97 0 | Fax: +49 (0) 72 22/9 68 97 22 www.kerr.de | kerr.germany@kerrhawe.com

GOZ Pos. 101

Die Leistungsbeschreibung lautet: "Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten." - Die Leistung ist innerhalb eines Jahres dreimal abrechenbar. Hierbei handelt es sich um die Kontrolle des Übungserfolges nach Mundhygieneunterweisung, z.B. gemäß Ziffer 100 GOZ. Der bereits erstellte Mundhygienestatus ist dann die Grundlage der Beurteilung und wird im Rahmen der Kontrolle ergänzt um unmittelbare und mittelbare Folgebefunde zum Übungserfolg. Die Ziffer 101 kann in der Regel nicht mit der Ziffer 100 GOZ in einer Sitzung berechnet werden (15 plus 25 Minuten). Sie ist andererseits einmal im Jahr neben der 100 (Mundhygienestatus) gemäß Berechnungsbestimmung auch nicht unbedingt ausgeschlossen. Ebenfalls gilt auch hier die Einschränkung zur Berechnung der Positionen 001 und Ä1 (siehe bei Ziffer 100 GOZ).

GOZ Pos. 102

Sie lautet: "Lokale Fluoridierung mit Lack oder Gel, als Maßnahme zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, je Sitzung." – Die Fluoridierungsbehandlung ist innerhalb eines Jahres dreimal abrechenbar. Unabhängig von der Anzahl der fluoridierten Zähne kann die Pos. 102 nur einmal je Sitzung und somit auch nicht je Kiefer (wie Ziffer 201 GOZ) berechnet werden. Über den Faktor muss jedoch die Anzahl der fluoridierten Zähne berücksichtigt werden. Die in diesem Rahmen gegebenenfalls notwendige Trockenlegung mittels Spanngummi kann zusätzlich mit der Pos. 204 (Kofferdam anlegen) in Ansatz gebracht werden. Verwendete Auslagen zur Fluoridierung können in aller Regel nicht nach § 4 Abs. 3 berechnet werden, da diese nicht ausdrücklich im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind.

Prophylaxe bei GKV-Patienten

Zwischen dem 30. und 72. Lebensmonat (2,5 bis noch nicht sechs Jahre alt) erfolgen drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen (FU). Der Abstand zwischen den einzelnen FU-Terminen beträgt mindestens zwölf Monate; dazwischen wären indizierte eingehende Untersuchungen nach 01 (U) möglich. Leistungen im Zusammenhang mit IP-Positionen (Individualprophylaxe IP1-IP5) können im Alter von sechs bis 17 Jahren in Ansatz gebracht werden. Wünscht jedoch der GKV-Patient, der z.B. 18 Jahre oder älter ist, eine Individualprophylaxe, wird eine schriftliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z oder § 7 Abs. 7 EKV-Z getroffen. Die Leistungen werden dann nach der GOZ, z.B. mit einem Heil- und Kostenplan nach 002 gemäß § 2 Abs. 3 vereinbart und nach GOZ in Rechnung gestellt.

Prophylaxe bei Privatpatienten

Bei Privatpatienten werden alle Leistungen auf der Grundlage der GOZ abgerechnet, jedoch bei nicht in der GOZ enthaltenen Verlangensleistungen, die über das Maß einer notwendigen Versorgung hinausgehen, gegebenenfalls gemäß Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ.

Bei nicht in der GOZ enthaltenen Leistungen, die zur Prophylaxebehandlung erforderlich sind, erfolgt Analog-Berechnung nach § 6 Abs. 2 GOZ. Als analoge Gebühren-Position für eine "Professionelle Zahnreinigung (PZR)" können z.B. die Ziffern 206 (etc. analog Füllungspolitur) oder 404 (analog Einschleifen) oder andere nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistungen zum Vergleich (Analogie) nach § 6 Abs. 2 GOZ herangezogen werden.

Es gibt eine Fülle von Leistungen der Prophylaxebehandlung, die nicht in der GOZ enthalten sind. Die ZA schult diesbezüglich in ihren Kursen mit Dr. Peter H.G. Esser.

kontakt.

ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG

Simone Möbus Werftstraße 21, 40549 Düsseldorf Tel.: 02 11/5 69 33 73 Fax: 02 11/5 69 33 65 E-Mail: smoebus@zaag.de